

# B E T

Energie. Weiter denken



## NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 02-2016

### Aktuelle Informationen aus der Netzwirtschaft

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben für Sie im zweiten Netznewsletter des Jahres folgende Themen zusammengestellt und kommentiert:

- [Bundesgerichtsurteil: 95-Franken oder mehr?](#)
- [Energiedatenmanagement \(EDM\): Smarte Energiezukunft braucht nutzbare Daten](#)
- [Energiestrategie 2050: Wesentliche Änderungen EnG](#)
- [Gasmarkt-Regulierung: Quo vadis?](#)

#### Treten Sie mit uns in Kontakt!

Wir stehen Ihnen für einen Austausch zu den Themen sowie für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit unter 062 751 58 94 oder per Email unter [info@bet-suisse.ch](mailto:info@bet-suisse.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss aus Zofingen

**B E T Suisse AG**

Dr. André Vossebein

Beat Grossmann

## Bundesgerichtsurteil: 95-Franken oder mehr?

Im Juli 2016 urteilte das Bundesgericht in Lausanne in zwei Verfahren über die etablierte Vorgehensweise der ECom zur Tarifikalkulation. Während die Branche stark über die „Durchschnittspreiskalkulation“ diskutiert, ist aus Sicht des Netzbetreibers insbesondere die richterliche Beurteilung der sogenannten "95-Franken-Regelung" von Bedeutung. Diese kommt für die Kunden in der Grundversorgung zur Anwendung, bei denen der Verteilnetzbetreiber gemäss StromVG auch der Lieferant ist.

Im Rahmen ihrer Effizienzprüfungen der Energietarife wird unter anderem der Anteil der Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn) durch die ECom überprüft. Da weder Verordnung noch Branchendokumente eine Definition *effizienter Verwaltungs- und Vertriebskosten* enthalten, hat sich die ECom in der Vergangenheit mit einer einfachen Faustregel, basierend auf Daten der „grossen Netzbetreiber“ für die Tarife 2010, beholfen. Der Median von Kosten und Gewinn lag bei 74 CHF je Rechnungsempfänger. Zugunsten der Netzbetreiber definierte der Regulator einen Anteil für Verwaltung, Vertrieb und Gewinn von 95 CHF als zulässig. Werte von mehr als 95 CHF müssen begründet werden und werden durch die ECom überprüft. Viele Versorgungsunternehmen schöpfen die 95 CHF nicht aus, z.B. um das lokale Energiepreisniveau niedrig zu halten. Erreicht der Wert für die drei Positionen mehr als 150 CHF, so wird dieser Betrag durch die ECom entsprechend auf diese Obergrenze gekürzt.

Das Bundesgericht bestätigte den Effizienzvergleich der ECom in Bezug auf die maximal anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. Gewinn) von 150 CHF je Rechnungsempfänger. Es hielt fest, dass die sog. „95/150-CHF-Regel“ gesetzeskonform sei.

### *Was bedeutet dieses Urteil für die Netzbetreiber?*

Die Regulierungspraxis der ECom wird vom Bundesgericht gestützt. Bedeutet das nun aber, dass die 95 CHF „sakrosankt“ sind? Nein, keineswegs. Auch höhere Werte sind möglich. Ob es möglich ist, diese durchzusetzen, muss im Einzelfall betrachtet werden. In jedem Fall sollte aber das Pricing so gestaltet sein, dass auch der Vertrieb einen angemessenen Gewinn erwirtschaftet. Dem können aber andere Vorgaben der Eigentümer entgegenstehen.

Kritisch ist aus Sicht von **B E T** besonders der Fall, wenn recht hohe Kosten bis knapp unterhalb von 95 CHF anfallen, dann aber nur ein sehr geringer Gewinn erwirtschaftet wird, um die 95 CHF einzuhalten. In diesem Vertriebsgeschäft wird kaum Rendite erwirtschaftet, sofern keine gute Argumentation vorliegt. Der zweite Ansatzpunkt liegt in der Senkung der Verwaltungs- und Vertriebskosten.

**B E T** unterstützt Versorgungsunternehmen sowohl bei der Tarifierung und bei der Argumentation gegenüber der ECom, als auch bei der Optimierung von Prozessen und Kosten in Vertrieb und Verwaltung oder bei der Einführung von entsprechenden Steuerungsmechanismen.

Ihr Ansprechpartner

Ueli Betschart | **E** [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | **T** 062 751 58 94

---

## **Energiedatenmanagement (EDM): Smarte Energie-zukunft braucht nutzbare Daten**

„Smart“ ist in der Energiebranche das Wort der Stunde und das Wort der Zukunft. Zukunftsforscher Lars Thomsen interpretiert den Begriff in seinen Referaten jeweils als „das Ende der Dummheit“. Aus der Sicht von **B E T** ist das natürlich etwas provokativ formuliert. Denn die zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 notwendige Informations- und Kommunikationstechnologie wird sicher einen wesentlichen Einfluss auf den Messstellenbetrieb, die ermittelten und zu verarbeitenden Daten sowie die Geschäftsmodelle der Versorger haben. Dem Datenmanagement sowie den für das jeweilige Geschäftsmodell notwendigen Datenströmen kommt eine immer wichtigere Rolle zu. Korrekte Messdaten in hoher Auflösung bilden auch künftig die Grundlage der Verrechnung an Endkunden. Aber sie werden vermutlich noch für eine Reihe weiterer Zwecke genutzt. Durch die Veränderungen in Markt und Technik und die steigenden Datenmengen steigt die Komplexität im Umgang mit den Daten.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden Smart Meter oder „intelligente Messsysteme“, wie sie im neuen Energiegesetz genannt werden, eine zentrale Technologie für das zukünftige Energiesystem darstellen. Nicht nur, weil sie die Voraussetzung für eine effiziente Messung von Verbrauch und Erzeugung sind, sondern auch die Möglichkeit bieten, neben Strom weitere Medien zu integrieren. Mit der Zunahme von fernauslesbaren Zählern werden die heutigen Systeme zur Zählerfernauslesung (ZFA) an Grenzen stossen und wohl durch ein leistungsfähiges MeterDataManagement-System (MDM) zur Messdatenverarbeitung ergänzt oder abgelöst. Das MDM-System muss sich in die bestehende IT-Infrastruktur integrieren und an vorhandene Backend-Systeme (Abrechnungs- und Energiedatenmanagementsysteme, Visualisierungsplattformen, etc.) angebunden werden.

Diese Systeme müssen im Hinblick auf die Massendatenverarbeitung leistungsfähig sein, allfälligen Unbundling-Vorschriften entsprechen, sowie für künftige Herausforderungen (z. B. Prosumer) bereit und aufwärtskompatibel sein. Schliesslich sollten sie aber auch wirtschaftlich sein. Der Nutzen für ein EVU liegt sowohl in der Effizienzsteigerung des Energiedatenmanagements bis zur Abrechnung als auch zunehmend in der Optimierung des Gesamtsystems mit einer veränderten Verbrauchs- und Erzeugungsstruktur.

Wir sind der Ansicht, dass der Umbau der Energiesysteme schrittweise erfolgen wird. Vorhandenes wird nicht von heute auf morgen überflüssig oder falsch, sondern eher in der Funktion auslaufend oder an die aktuellen Anforderungen anzupassen sein. **B E T** unterstützt Sie bei der Einführung von EDM- und MDM-Systemen und deren vielfältigen Varianten und Anforderungen, die aus dem gegenwärtigen und dem künftigen Geschäft resultieren. Bei der Umsetzung der fachspezifischen Anforderungen für das Energiedatenmanagement im Strommarkt sind die geltenden Gesetze, Branchendokumente etc. zu berücksichtigen. Wir helfen, den geeigneten Lieferanten auszuwählen, der in der unternehmensindividuellen Wertschöpfungstiefe das passende System anbietet. Auch generelle Fragen der Aufgabenteilung zwischen VNB und möglichen Dienstleistern klären wir gemeinsam. Beispielsweise ob das zukünftige System eher auf eigenen oder auf Servern des Anbieters betrieben wird. Oder soll gar die ganze operative Bedienung ausgelagert werden?

Ihr Ansprechpartner

Dominik Rohrer | **E** [dominik.rohrer@bet-suisse.ch](mailto:dominik.rohrer@bet-suisse.ch) | **T** 062 751 58 94

---

## Neues Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Wesentliche Änderungen

In der Herbstsession 2016 wurde das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie inkl. Totalrevision des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch National- und Ständerat angenommen. Die SVP und weitere Interessengruppen haben angekündigt, gegen das Paket das Referendum zu ergreifen. Die Referendumsfrist läuft bis am 19. Januar 2017, wobei eine Volksabstimmung wahrscheinlich am 21. Mai 2017 stattfinden wird.

Folgende wesentliche Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind für einen Netzbetreiber relevant:

### > Abnahme und Vergütungspflicht (Art. 15)

Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet ihnen angebotene Elektrizität und Biogas abzunehmen und angemessen zu vergüten, wenn es von Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion von höchstens 5000 MWh (abzüglich Eigenverbrauch) stammt. Gegenüber dem alten EnWG wurde die Vergütung der verschiedenen Produktionsarten detaillierter geregelt (Abs. 3). Ebenso wurde die Formulierung zur Abnahme der Energie „in einer für das Netz geeigneten Form“ ersatzlos gestrichen. Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt hingegen nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

### > Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 16)

Grundsätzlich ist der Eigenverbrauch am Ort der Produktion wie im alten EnWG vorgesehen. Neu ist der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17: Mieter und Pächter haben als Endverbraucher die Möglichkeit, den gemeinsamen Eigenverbrauch durch die Grundeigentümer als Grundversorgung auszuwählen. Kosten, soweit nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt, tragen die Grundeigentümer, ohne diese den Mietern überwälzen zu können. Netzbetreiber könnten bei neuen oder bestehenden Überbauungen damit konfrontiert werden, dass die Bauherren vermehrt zum Eigenverbrauch resp. zur dezentralen Produktion tendieren. Das Potential für dezentrale Produktion auch aus grösseren Anlagen wächst.

### > Netzzuschlag (Art. 35)

Neu beträgt der maximale Netzzuschlag 2.3 Rp./kWh (heute 1.5 Rp./kWh) zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Gewässer-sanierungen. Darin enthalten ist die Finanzhilfe an die bestehende Grosswasserkraft von 0.2 Rp./kWh. Der Netzzuschlag wird weiterhin von den Netzbetreibern auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz erhoben. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf Endverbraucher überwälzen.

Die Voraussetzungen zur Rückerstattung für stromintensive Unternehmen werden zudem gesenkt.

### > Anpassungen Strom VG

Neu sollen Bestimmungen zur Einführung und Qualität von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen im Stromversorgungsgesetz (Mess- und Steuersysteme Art. 17 lit. a und b StromVG) hinzukommen. Der Bundesrat ist ermächtigt, entsprechende Regelungen zu erlassen. Zugleich sind neuerdings die Netznutzungsentgelte nicht nur auf eine

effiziente Elektrizitätsverwendung, sondern auch auf eine effiziente Netzinfrastruktur auszulegen (Art. 14 Abs. 3 Bst. e).

*Wie ist die neue Fassung des EnG einzuschätzen?*

Aus Sicht eines Netzbetreibers halten sich die Konsequenzen aus den EnG-Änderungen in Grenzen. Der in der Energiestrategie 2050 angestrebte Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien beinhaltet die bereits bekannten Herausforderungen an den Ausbau und Unterhalt des Schweizer Stromnetzes auf allen Ebenen. Den Netzbetreibern wird insofern entgegen kommen, dass es in den Grundsätzen (Art. 5) heisst, dass Massnahmen und Vorgaben technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein müssen.

**B E T** analysiert regelmässig die regulatorischen und politischen Entwicklungen auf kantonalen und nationaler Stufe und leitet die relevanten Folgen für Netzbetreiber ab. Gerne unterstützen wir Sie weiter in der Bewertung der Handlungsoptionen.

Ihr Ansprechpartner

Ueli Betschart | **E** [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | **T** 062 751 58 94

---

## **Gasmarkt-Regulierung: Quo vadis?**

Sowohl die Schweizer Gasbranche, als auch das Bundesamt für Energie bzw. das UVEK denken derzeit über die künftige Regulierung des Gasmarkts nach.

Die Gaswirtschaft hat mit weiteren Partnern versucht, einen künftigen Regulierungsrahmen zu erstellen. Dieser soll die bisher eher rudimentären Regelungen nach Rohrleitungsgesetz (Art. 13) bzw. Kartellgesetz (Art. 7) ersetzen. Dabei stehen die Entwicklungen im Gasmarkt aber in Wechselwirkung z.B. mit den MuKE, da diese den Einsatz von Gas z.B. für Raumheizungen begrenzen möchten. Absicht der Gasbranche ist es, „so viel Regulierung wie nötig, so wenig wie möglich“ zu realisieren. Dabei wollen Gasbranche und Industriekunden das Subsidiaritätsprinzip befolgen. Die derzeit zwischen Gasbranche und Industrie geltende Verbändevereinbarung wird aber von der WEKO kritisch betrachtet. Fortentwicklung tut Not. Die momentanen Gespräche sind offensichtlich ins Stocken geraten.

Parallel wird auch in der Verwaltung weiter an dem Thema gearbeitet. Das BfE hat beispielsweise in diesem Jahr eine Reihe von Grundlagen-Studien anfertigen lassen, an denen sich auch **B E T** beteiligen dürfen. Das BfE scheint eine integrierte Bilanzzone mit virtuellem Handlungspunkt und Entry-Exit-System zu bevorzugen – Details sind aber noch offen. Spannend ist derzeit die Frage, wie und ob nun die verschiedenen Arbeiten fortgeführt werden.

**B E T** hat umfangreiche Erfahrungen in der regulatorischen Ausgestaltung der Gaswirtschaft, nicht nur in der Schweiz. Darüber hinaus begleiten wir eine grosse Zahl von Gasversorgungsunternehmen bei verschiedenen Fragen, die von Netzthemen über Vertriebsthemen bis hin zu organisatorischen Themen reichen.

---

Ihre Ansprechpartner

Beat Grossmann | **E** [beat.grossmann@bet-suisse.ch](mailto:beat.grossmann@bet-suisse.ch) | **T** 062 751 58 94  
Dr. André Vossebein | **E** [andre.vossebein@bet-suisse.ch](mailto:andre.vossebein@bet-suisse.ch) | **T** 062 751 58 94

---



## **Verantwortlicher Herausgeber**

---

**BET** Suisse AG | Geschäftsführer: Dr. André Vossebein und Beat Grossmann | Junkerbifangstrasse 2 | 4800 Zofingen | Telefon +41 62 751 58 94 | Telefax +41 62 751 60 93 | [www.bet-suisse.ch](http://www.bet-suisse.ch) | [info@bet-suisse.ch](mailto:info@bet-suisse.ch)

## **Redaktion**

---

**Ueli Betschart** | **E** [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | **T** 062 751 58 94

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter 062 751 58 94 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.